

Amtsblatt der Europäischen Union

C 307



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
12. August 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 307/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10649 — PKN ORLEN / NORMBENZ / SELECTED HUNGARIAN AND SLOVAK ASSETS OF MOL) ⁽¹⁾	1
2022/C 307/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10804 — KKR / CONTOURGLOBAL) ⁽¹⁾	2

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2022/C 307/03	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. Juni 2022 zur Einrichtung und Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) (CON/2022/20)	3
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 307/04	Euro-Wechselkurs — 11. August 2022	8
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 307/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gewinnwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	9
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 307/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10781 – KB AG / KB SFN / KBJ) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2022/C 307/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10839 — APOLLO CAPITAL MANAGEMENT / SCHUR FLEXIBLES GROUP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2022/C 307/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10849 – HUK / BRI / LNN / PITSTOP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 307/09	Bekanntmachung – Öffentliche konsultation — Geografische Angaben aus Georgien	15
2022/C 307/10	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	17

Berichtigungen

2022/C 307/11	Berichtigung der Vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10803 - ELKEM / HYDRO ENERGI INVEST / ALTOR FUND MANAGER / VIANODE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (ABl. C 302 vom 8.8.2022)	26
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10649 — PKN ORLEN / NORMBENZ / SELECTED HUNGARIAN AND SLOVAK ASSETS
OF MOL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 307/01)

Am 15. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10649 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10804 — KKR / CONTOURGLOBAL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 307/02)

Am 8. August 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10804 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Juni 2022

zur Einrichtung und Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP)

(CON/2022/20)

(2022/C 307/03)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 25. November 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Legislativpaket ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Vorschlag“), das die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point – ESAP) vorsah für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen gemäß dem Aktionsplan zur Kapitalmarktunion, der im September 2020 von der Kommission angenommen wurde. Die Europäische Zentralbank (EZB) ist der Auffassung, dass der Vorschlag in ihre Zuständigkeit fällt, und macht daher von dem ihr in Artikel 127 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „AEUV“) verliehenen Recht Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV, da der Vorschlag Bestimmungen enthält, welche die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Erhebung von Statistiken gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) und mit dem Beitrag des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV und Artikel 3.3 der ESZB-Satzung berühren.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Die EZB betrachtet die Einrichtung des ESAP als wichtigen Meilenstein für die Vollendung der Kapitalmarktunion und begrüßt das Ziel des Vorschlags, auf nichtdiskriminierende und effiziente Weise einen zentralisierten unionsweiten Zugang zu öffentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen über Unternehmen und Wertpapiere der Union, auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, zu gewähren. Die über das ESAP zugänglichen Informationen werden es Anlegern erleichtern, geeignete Unternehmen und Projekte grenzüberschreitend zu finden. Zudem können diese Informationen Finanzierung suchenden Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und sowie Unternehmen, die Teil kleinerer nationaler Kapitalmärkte sind, zu größerer Sichtbarkeit verhelfen. Bei guter Konzipierung und Umsetzung wird das ESAP somit eine effizientere Kapitalallokation in der gesamten Union ermöglichen und zur Weiterentwicklung und Integration der Kapitalmärkte beitragen. Eine stärkere Integration der Kapitalmärkte ist aus mehreren Gründen erforderlich. Erstens mobilisieren

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (COM(2021) 723 final) (nachfolgend der „ESAP-Verordnungsvorschlag“); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (COM(2021) 725 final); und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (COM(2021) 724 final).

sie die Ressourcen, die erforderlich sind, um Marktteilnehmern den Zugang zu Green Finance und zu Finanzierungsmöglichkeiten für den Übergang zur digitalen Wirtschaft zu erleichtern. Zweitens ist davon auszugehen, dass die Integration der europäischen Kapitalmärkte die Transmission der einheitlichen Geldpolitik in alle Teile des Euro-Währungsgebiets verbessern wird. Drittens werden gut integrierte, tiefere Kapitalmärkte das Finanzsystem widerstandsfähiger machen. Grenzüberschreitende Finanzierungsmöglichkeiten und Investitionen verbessern die Risikoverteilung in der gesamten Union und machen so die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger gegen Schocks. Die EZB möchte daher noch einmal zum Ausdruck bringen ⁽²⁾, wie wichtig eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der Initiativen des Aktionsplans der Kommission zur Kapitalmarktunion aus 2020 sind.

- 1.2. Das ESAP ist auch für die EZB von Bedeutung, da seine Einrichtung dem ESZB einen verbesserten Zugang zu öffentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen gewähren würde, wobei der Zugang des ESZB zu diesen Informationen im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben kostenlos, unmittelbar und direkt wäre. Darüber hinaus würde das ESAP dazu beitragen, einige der maßgeblichen Hindernisse zu beseitigen, die sich aus der Notwendigkeit einer eingehenderen statistischen und wirtschaftlichen Analyse von Informationen und Datensätzen aus verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der Union ergeben. Hierzu zählen: i) Informationen, die selten zentral offengelegt oder durch angemessene Metadaten ergänzt werden; ii) das Fehlen gemeinsamer Standards, interoperabler Formate und technischer Funktionen für die Offenlegung und das Herunterladen von Informationen in strukturierter maschinenlesbarer Form; iii) die Verwendung unterschiedlicher Kennungen für ein und dasselbe Unternehmen in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der Union; und iv) eine fehlende oder eingeschränkte Benutzeroberfläche, sodass eine schnelle Suche und Datenverarbeitung nicht möglich ist. Die Beseitigung dieser Hindernisse mithilfe der Einrichtung des ESAP sowie mithilfe der technischen Durchführungsstandards wird die Erhebung von Daten und deren Zugänglichkeit für statistische Zwecke und letztlich auch deren Nutzung und Austausch (insbesondere mit anderen Organen der Union) im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen erleichtern. Zudem wird dadurch die operative und analytische Arbeit der EZB verbessert werden und somit die Entscheidungsfindung der EZB unterstützt.
- 1.3. Die EZB begrüßt ferner die Zusammenführung von Nachhaltigkeitsinformationen und finanziellen und nichtfinanziellen Daten ⁽³⁾. Diese Integration und die Einrichtung einer solchen zentralen Anlaufstelle mit allen wesentlichen Informationen über ein Unternehmen, einschließlich seines Nachhaltigkeitsprofils, kämen nicht nur den Anlegern zugute – wodurch das Wachstum grüner Kapitalmärkte gefördert und eine grüne Kapitalmarktunion geschaffen würde –, sondern allen privaten und öffentlichen Interessenträgern, die an der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung interessiert sind. Aus Sicht der EZB würde die verbesserte Verfügbarkeit vergleichbarer nachhaltigkeitsbezogener Informationen, die sich insbesondere aus dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ⁽⁴⁾ ergäbe, fundierte Entscheidungen und deren Umsetzung in Bezug auf den geldpolitischen Rahmen, die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und den Beitrag zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen unterstützen und erleichtern. Vor allem würde die Konzentration von Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb des ESAP die Umsetzung des Maßnahmenplans der EZB zur Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in ihren geldpolitischen Handlungsrahmen fördern ⁽⁵⁾.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1. Rechtsträgerkennung

- 2.1.1. Die EZB begrüßt, dass dem Vorschlag zufolge sichergestellt werden soll, dass die dem ESAP bereitgestellten Informationen vor unangemessenen Änderungen geschützt sind, indem die von den Unternehmen übermittelten Informationen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen werden sollen, das die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) (sofern verfügbar) als obligatorisches Attribut dieser Bescheinigung enthält, welches den Nutzern zur Verfügung gestellt wird ⁽⁶⁾.

⁽²⁾ Siehe Nummer 1.4 der Stellungnahme CON/2021/27 der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2021 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. C 446 vom 3.11.2021, S. 2). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar. Siehe Blogbeitrag von Luis de Guindos, Vizepräsident der EZB, sowie Fabio Panetta und Isabel Schnabel, Mitglieder des Direktoriums der EZB, „Europe needs a fully-fledged capital markets union – now more than ever“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu. Siehe auch die Rede von Christine Lagarde, Präsidentin der EZB, „Towards a green capital markets union for Europe“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu

⁽³⁾ Siehe Nummer 1.4 der Stellungnahme CON/2021/27.

⁽⁴⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM (2021) 189 final).

⁽⁵⁾ Siehe Pressemitteilung der EZB „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“ vom 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu

⁽⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 15 des ESAP-Verordnungsvorschlags.

- 2.1.2. Die EZB würde es begrüßen, wenn die LEI als obligatorisches Attribut in der gesamten Union vorgeschrieben würde, das Vorrang vor jeder anderen allgemeinen Kennung für betroffene Unternehmen in den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der Union hat. Somit würde einerseits die Identifizierung dieser Unternehmen erleichtert und andererseits die Genauigkeit, die Suchbarkeit, der Abruf, die Verwendung und die Interoperabilität der dem ESAP bereitgestellten Informationen verbessert.
- 2.1.3. Hat das jeweilige Unternehmen keine LEI, so empfiehlt die EZB, die in den zugrunde liegenden Richtlinien und Verordnungen ⁽⁷⁾ aufgeführten Sammelstellen auf alternative Mittel hinzuweisen, mit denen die betroffenen Unternehmen auf effiziente Weise eindeutig identifiziert werden können. Hierzu könnte vor allem ein Verweis auf eine Reihe von nationalen und branchenspezifischen Kennungen zählen, die häufig verwendet und somit in den Mitgliedstaaten weithin verfügbar sind und von der EZB veröffentlicht und gepflegt werden ⁽⁸⁾. Parallel dazu könnten die Sammelstellen durch einen solchen Verweis dazu angeregt werden, Kennungen aufzunehmen, die im Rahmen anderer Initiativen der Union zu Unternehmensregistern verfügbar sind ⁽⁹⁾.
- 2.1.4. Darüber hinaus sind die Anforderungen für eine gültige LEI in der Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung (ISO) festgelegt ⁽¹⁰⁾. Nach der Norm besteht eine gültige LEI aus 20 Zeichen, die einen Satz von definierten Attributen wiedergeben, wobei die letzten zwei Ziffern des LEI Prüfziffern sind, die gemäß einem bestimmten Verfahren errechnet werden. Somit ist keine Harmonisierung der LEI auf Unionsebene gegeben, die ein einheitliches Mittel zur Identifizierung aller Informationen gewährleistet, die von einem bestimmten Unternehmen offengelegt oder gemeldet werden können.
- 2.1.5. Der Vorschlag geht nicht auf die Probleme ein, die sich aus dem Fehlen einer LEI als obligatorisches Attribut für Unternehmen in der gesamten Union ergeben. Ferner sieht der Vorschlag eine Übertragung der Befugnis vor, Entwürfe technischer Durchführungsstandards auszuarbeiten, in denen die LEI der Unternehmen festgelegt wird, welche die Informationen an die jeweilige Sammelstelle übermittelt haben. Die EZB erkennt die Flexibilität an, die eine solche Übertragung bieten kann. Die EZB ist jedoch der Auffassung, dass die Nutzbarkeit des ESAP begrenzt sein wird, bis die LEI näher definiert ist; die EZB hält es daher für sinnvoll, im Vorschlag klarzustellen, dass die Unternehmen, die Informationen bereitstellen, die angegebene LEI ⁽¹¹⁾ bzw. – falls es keine LEI gibt – andere Mittel verwenden sollten, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen.

⁽⁷⁾ Siehe Anhang des ESAP-Verordnungsvorschlags.

⁽⁸⁾ Siehe die im Zusammenhang mit dem AnaCredit-Datenerhebungssystem zu Bankkrediten von der EZB veröffentlichten Hintergrundinformationen, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu

⁽⁹⁾ Siehe das System zur Vernetzung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS), das auf der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7) basiert. Siehe außerdem den europäischen Rahmen für statistische Unternehmensregister, der auf der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich der Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich der Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) basiert

⁽¹⁰⁾ Siehe Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1); Artikel 11 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 der Kommission vom 11. November 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für standardisierte Formulare, Muster und Verfahren für die Zulassung, Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern, für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats, für die Anhörung der an der Zulassung für die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen beteiligten Behörden, für den Zugang zu Zentralverwahrern oder für Zentralverwahrer und für das Format der von den Zentralverwahrern aufzubewahrenden Aufzeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 145); und Nummer 1.10 des Anhangs des ESAP-Verordnungsvorschlags. Siehe außerdem Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8); Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 der Kommission vom 17. April 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 5); und Nummer 1.16 des Anhangs des ESAP-Verordnungsvorschlags.

⁽¹¹⁾ Siehe Nummer 2.4 Unterabsatz 6 der Stellungnahme CON/2014/49 der Europäischen Zentralbank vom 24. Juni 2014 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (ABl. C 336 vom 26.9.2014, S. 5); Nummer 2.2 der Stellungnahme CON/2016/15 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2016 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (ABl. C 195 vom 2.6.2016, S. 1); Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2016/44 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2016 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. C 394 vom 26.10.2016, S. 2); und Nummer 2.5.3 der Stellungnahme CON/2021/27.

2.2. Datenqualität

- 2.2.1. Der im Vorschlag vorgesehene Datenqualitätsrahmen ⁽¹²⁾ beschränkt sich auf automatisierte Validierungen, die von den Sammelstellen und von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hinsichtlich von den Unternehmen übermittelter Informationen durchgeführt werden, um Folgendes zu überprüfen: i) die Einhaltung des vorgeschriebenen Formats; ii) die Verfügbarkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Metadaten; iii) die Bereitstellung eines qualifizierten elektronischen Siegels; und iv) dass die Informationen nicht offensichtlich unangebracht oder missbräuchlich sind bzw. dass sie nicht eindeutig außerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs liegen. Abgesehen von diesen automatisierten Validierungen wird die Richtigkeit der im ESAP bereitgestellten Informationen weder von den Sammelstellen noch von der ESMA einer Qualitätskontrolle unterzogen, sodass möglicherweise ungenaue und unzuverlässige Daten in das ESAP aufgenommen werden können.
- 2.2.2. Des Weiteren geht aus dem Vorschlag nicht eindeutig hervor, ob die jeweiligen Datenqualitätsrahmen, die gemäß den im Vorschlag aufgeführten Rechtsakten für die verschiedenen Offenlegungen gelten können, auch für die Übermittlung der offengelegten Daten an die Sammelstellen für die Zwecke der Verfügbarkeit über das ESAP gelten würden.
- 2.2.3. Das Fehlen eines Systems zur Minimierung des Risikos von Ungenauigkeiten könnte die Zuverlässigkeit der über den ESAP zugänglichen Informationen untergraben, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Plattform gefährden und so das Ziel des ESAP beeinträchtigen, durch die Gewährung eines unionsweiten Zugangs zu vergleichbaren und zuverlässigen Informationen die weitere Integration der Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte der Union zu fördern.
- 2.2.4. Die EZB bestätigt den dynamischen Charakter des Vorschlags und nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden soll, um ein Gleichgewicht zwischen Machbarkeit und Nutzbarkeit zu schaffen. Die Aufnahme der Möglichkeit einer künftigen Entwicklung eines Datenqualitätsrahmens würde dem ESAP ein ausreichendes Maß an Zuverlässigkeit verschaffen, um das Ziel zu erreichen, als unionsweite Quelle vergleichbarer und genauer Informationen zu dienen. Ähnlich wie bei der Strategie für die schrittweise Einführung der ESAP-Funktionen könnte daher die Entwicklung eines Datenqualitätsrahmens und einer übersichtlichen Data Governance – unter Bezugnahme auf Aktualitäts-, Datenschutz- und Integritätsaspekte – mit verzögertem Inkrafttreten im Vorschlag in Betracht gezogen werden. Dieser Ansatz würde auch die Sammlung ausreichender Informationen und Erfahrungen mit dem ESAP ermöglichen, damit im Laufe der Zeit regelbasierte Qualitätskontrollen konzipiert und umgesetzt werden können. Dieser Aspekt könnte bereits bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Durchführungsstandards berücksichtigt werden.

2.3. Compliance-Rahmen

- 2.3.1. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass Unternehmen die Richtigkeit der Informationen sicherstellen müssen, die sie den Sammelstellen übermitteln ⁽¹³⁾. Der Vorschlag legt jedoch keinerlei Rechtsfolge für den Fall fest, dass Unternehmen unrichtige Informationen übermitteln. Zwar weist die Bestimmung entsprechend darauf hin, dass weder die Sammelstellen noch die ESMA (als Betreiber des ESAP) die Haftung für die Richtigkeit der Informationen im ESAP übernehmen. Dennoch sind die Nutzer des ESAP nicht ausdrücklich vor etwaigen Verlusten oder Schäden geschützt, die sich aus der Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Informationen aus dem ESAP ergeben könnten.
- 2.3.2. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht klargestellt, ob die Compliance-Rahmen, die gemäß den im Vorschlag aufgeführten Rechtsakten ⁽¹⁴⁾ für die verschiedenen Offenlegungen gelten können, auch für die Übermittlung der offengelegten Daten an die Sammelstellen für die Zwecke der Verfügbarkeit über das ESAP gelten würden.
- 2.3.3. Ein klares und konkretes Rahmenwerk, in dem die Haftungsverpflichtungen festgelegt sind, denen Unternehmen unterliegen, die Informationen an die Sammelstellen übermitteln, würde sicherstellen, dass die Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Übermittlung richtiger Informationen nachkommen. Dies würde die Qualität der im ESAP verfügbaren Daten verbessern und zu dessen Nutzbarkeit und Zuverlässigkeit beitragen. Folglich würde das ESAP das Vertrauen von Nutzern in die im ESAP verfügbaren Informationen stärken und sein Ziel, als zentrale unionsweite Quelle vergleichbarer und genauer Informationen zu dienen, tatsächlich erreichen.

⁽¹²⁾ Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des ESAP-Verordnungsvorschlags.

⁽¹³⁾ Siehe Artikel 5 Absatz 4 des ESAP-Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁴⁾ Siehe Anhang des ESAP-Verordnungsvorschlags.

2.4. Umfang der Daten

- 2.4.1. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass das ESAP keine zusätzlichen Offenlegungs- oder Berichtspflichten einführt, sondern auf Informationen ausgerichtet ist, die Unternehmen bereits offenlegen müssen. Ferner wird der verbesserte Zugang zu bestehenden Informationen über das ESAP eine stärkere Datennutzung ermöglichen und den Nutzen der Berichterstattung der Unternehmen maximieren. Angesichts des begrenzten Umfangs der über das ESAP zugänglichen Daten im Hinblick auf die Pflichten zur vollständigen Offenlegung gemäß den im Vorschlag aufgeführten Rechtsakten ⁽¹⁵⁾ empfiehlt die EZB die Anwendung eines automatisierten Systems zur Verbreitung der gemäß dem ESAP erforderlichen Daten. Aus Sicht der Berichterstattung könnte dies auf der Grundlage vorab festgelegter Zuordnungsregeln erfolgen – ähnlich dem Vorschlag der Kommission für Mittel der Offenlegung für kleine und nicht komplexe Institute ⁽¹⁶⁾ –, aber auf alle Unternehmen Anwendung finden.
- 2.4.2. Während das ESAP im Laufe der Zeit nach seiner Einrichtung mit der Erhebung von Informationen beginnen würde, sieht der Vorschlag nicht vor, historische Daten zu erheben, die vor seiner Einrichtung veröffentlicht worden sind. Es wäre möglich, ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des ESAP Zeitreihen für Datensätze zu finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Daten zu erstellen, die bereits über einige Jahre hinweg vor der Einrichtung des ESAP erhoben und veröffentlicht worden sind. Die EZB befürwortet die Einbeziehung historischer Datenreihen, die verfügbar sind und bei denen dies machbar ist, da solche Daten nützliche Informationen für Anleger und Behörden liefern würden, die an einer Analyse von Trends und Entwicklungen bei finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Daten interessiert sind.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Juni 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽¹⁵⁾ Siehe Anhang des ESAP-Verordnungsvorschlags.

⁽¹⁶⁾ Vorgeschlagerener Artikel 1 Nummer 182 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (COM(2021) 664 final).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**11. August 2022**

(2022/C 307/04)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0338	CAD	Kanadischer Dollar	1,3202
JPY	Japanischer Yen	136,57	HKD	Hongkong-Dollar	8,1118
DKK	Dänische Krone	7,4395	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6045
GBP	Pfund Sterling	0,84575	SGD	Singapur-Dollar	1,4151
SEK	Schwedische Krone	10,3600	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,62
CHF	Schweizer Franken	0,9712	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7083
ISK	Isländische Krone	139,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9668
NOK	Norwegische Krone	9,8040	HRK	Kroatische Kuna	7,5150
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 215,93
CZK	Tschechische Krone	24,346	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5952
HUF	Ungarischer Forint	394,18	PHP	Philippinischer Peso	57,225
PLN	Polnischer Zloty	4,6828	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9055	THB	Thailändischer Baht	36,343
TRY	Türkische Lira	18,5674	BRL	Brasilianischer Real	5,2447
AUD	Australischer Dollar	1,4532	MXN	Mexikanischer Peso	20,6398
			INR	Indische Rupie	82,2845

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft****Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 307/05)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Castres - Paris (Orly)
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	6. Mai 2002
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	1. Juni 2023
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Arrêté du 13 juillet 2022 modifiant les obligations de service public imposées sur les services aériens réguliers entre Castres et Paris (Orly) NOR : TREA2216641A http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Weitere Auskünfte erteilt: Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDS1 50 rue Henry Farman 75 720 Paris CEDEX 15 FRANKREICH Tel. +33 1 58094321

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10781 – KB AG / KB SfN / KBJ)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 307/06)

1. Am 4. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Knorr-Bremse AG („KB AG“, Deutschland),
- Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH („KB SfN“, Deutschland), die derzeit gemeinsam von der KB AG und der Robert Bosch GmbH („Bosch“, Deutschland) kontrolliert wird;
- Knorr-Bremse Commercial Vehicle Systems Japan Ltd. („KBJ“, Japan), derzeit gemeinsam kontrolliert von KB AG und Bosch.

KB AG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von KB SfN und KBJ übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KB AG ist ein weltweit tätiger Anbieter von Brems- und anderen Systemen für Schienen- und Nutzfahrzeuge.
- KB SfN liefert pneumatische Bremslösungen für mittlere und schwere Nutzfahrzeuge sowie andere Produkte, einschließlich Getriebesteuerungslösungen (Kupplungs- und Getriebesteuergeräte), Dämpfer und Lenkanlagen.
- KBJ umfasst den größten Teil des Geschäftsbereichs „Commercial Vehicles Systems“ der KB AG in Japan und bietet eine Reihe von Produkten und Systemen für Lastkraftwagen, Busse, Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen an, insbesondere pneumatische Brems- und Lenksysteme, Fahrerassistenzsysteme, automatisiertes Fahren und elektronisches Fahren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10781 – KB AG / KB SFN / KBJ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10839 — APOLLO CAPITAL MANAGEMENT / SCHUR FLEXIBLES GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 307/07)

1. Am 2. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Capital Management, L.P. („Apollo“, Vereinigte Staaten);
- Schur Flexibles GmbH („Schur Flexibles“, Österreich).

Apollo wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Schur Flexibles im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo: Investitionen in verschiedene Unternehmen in der ganzen Welt, u. a. Unternehmen in den Bereichen Chemie, Immobilien, Versicherungen, Papier und Fernsehen;
- Schur Flexibles: Herstellung und Verkauf flexibler Verpackungen und Handel mit den für ihre Herstellung erforderlichen Rohstoffen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10839 — APOLLO CAPITAL MANAGEMENT / SCHUR FLEXIBLES GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10849 – HUK / BRI / LNN / PITSTOP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 307/08)

1. Am 4. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. („HUK“, Deutschland);
- LNN Flug GmbH („LNN“, Deutschland), im alleinigen Besitz von Herrn Stefan Kulas;
- Bridgestone Europe NV/AS („BRI“, Belgien), die europäische Tochtergesellschaft der Bridgestone Corporation („Bridgestone“, Japan);
- pitstop.de GmbH („pitstop“, Deutschland).

HUK, BRI und LNN werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von pitstop übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HUK ist eine Versicherungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf KFZ-Versicherungen.
- LNN ist auf dem Gebiet von Flugcharters tätig.
- BRI liefert hauptsächlich neue Reifen für Automobilhersteller und Reifeneinzelhändler. Zudem sind Tochtergesellschaften von BRI im Bereich der Reparatur und Wartung von Fahrzeugen in Europa tätig.
- pitstop bietet typische Workshop-Dienstleistungen auf dem Gebiet der KFZ-Dienstleistungen an, wie Inspektionen, Wartung und Reparaturen aller Art.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10849 – HUK / BRI / LNN / PITSTOP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG – ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Geografische Angaben aus Georgien

(2022/C 307/09)

Im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ⁽¹⁾ wird geprüft, ob die im Folgenden angegebenen in Georgien eingetragenen Namen durch Eintragung als geografische Angaben in der Europäischen Union zu schützen sind.

Die Kommission räumt daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

AGRI-G4-GI@ec.europa.eu

Es werden nur die Einspruchserklärungen berücksichtigt, die innerhalb der oben genannten Frist eingehen und mit denen nachgewiesen wird, dass

- a) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse kollidiert und daher geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
- b) der vorgeschlagene Name ganz oder teilweise gleichlautend mit dem Namen eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder Lebensmittels ist, das in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ bereits geschützt ist, oder gleichlautend mit dem Namen eines Weins ist, der in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ bereits geschützt ist, oder gleichlautend mit einer der geografischen Angaben aus Nicht-EU-Ländern ist, die in der EU gemäß den auf der folgenden Website öffentlich zugänglichen bilateralen/multilateralen Abkommen geschützt sind:
<https://www.tmdn.org/giview/>
- c) der Schutz des vorgeschlagenen Namens in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des Namens sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder Angaben übermittelt werden, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Voraussetzung für den Schutz dieser Namen in der Europäischen Union ist der erfolgreiche Abschluss dieses Verfahrens sowie der anschließende Rechtsakt zur Aufnahme dieser Namen in das oben genannte Abkommen.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Liste der geografischen Angaben aus Georgien, die als geografische Angaben für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Weine in der Europäischen Union geschützt werden sollen ⁽⁴⁾

Zu schützender Name in georgischen Schriftzeichen	Transkription in lateinischen Buchstaben	Art des Erzeugnisses
სალხინოს ოჯალეში	Salkhino Ojaleshi	Wein
წარაფი	Tsarapi	Wein
ახმეტა / ახმეტის მწვანე	Akhmeta / Akhmetis Mtsvane	Wein
ახოები	Akhoebi	Wein
ბოლნისი	Bolnisi	Wein
ნინოწმინდის თაფლი	Ninotsminda Taphli	Honig

⁽⁴⁾ Von den Behörden Georgiens vorgelegte Liste.

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 307/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„Pa de Pagès Català“

EU-Nr.: PGI-ES-0880-AM01 – 17.6.2021

g. U. () g. g. A. (X)

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Consejo Regulador de la Indicación Geográfica Protegida Pa de Pagès Català
[Regulierungsausschuss für die geschützte geografische Angabe „Pa de Pagès Català“]
C/ Pau Claris, 134, 4º
08009 Barcelona
ESPAÑA

E-Mail: secretaria@padepagescatala.org

Internet: padepagescatala.org

Der Regulierungsausschuss für die geschützte geografische Angabe „Pa de Pagès Català“ setzt sich aus allen Herstellern der g. g. A. „Pa de Pagès Català“ zusammen und hat ein berechtigtes Interesse an der Einreichung des Änderungsantrags.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☐ Name des Erzeugnisses
- ☒ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☐ Geografisches Gebiet
- ☐ Ursprungsnachweis
- ☒ Erzeugungsverfahren

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- ☐ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☒ Kennzeichnung
- ☒ Sonstiges: Kontrollstelle und rechtliche Anforderungen

4. Art der Änderung(en)

- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

Die g. g. A. „Pa de Pagès Català“ wurde 2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 140/2013 der Kommission (ABl. L 47 vom 20. März 2013) in das Gemeinschaftsregister für g. U. und g. g. A. eingetragen. Nachdem die Produktspezifikation nun einige Jahre in Anwendung war, muss sie in Teilen geändert werden, um Aktualisierungen der Konzepte und Verbesserungen der für die Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Systeme zu berücksichtigen. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation)

a) Aussehen

Die Änderung besteht in einer Änderung der Farbe der Krume dahin gehend, dass sie nicht nur weiß, sondern auch etwas dunkler, d. h. cremefarben sein kann. Insbesondere wurde in Abschnitt b. 2 (Merkmale des Brotes) der Produktspezifikation der Wortlaut:

„Die Krume ist großporig und unregelmäßig. Die Farbe entspricht der des verwendeten Mehls.“

ersetzt durch:

„Die Krume ist großporig und unregelmäßig. Ihre Farbe reicht von weiß bis cremefarben, je nach Ausmahlungsgrad des verwendeten Mehls.“

Gründe für diese Änderung: Diese Änderung, mit der das Farbspektrum erweitert wird, sodass die Krume nicht mehr ausschließlich weiß sein muss, ist auf die Änderung der für die Herstellung des Brots mit der genannten g. g. A. zugelassenen Mehle zurückzuführen, die im Folgenden erläutert und begründet wird (Änderung c)). Nach dem Wortlaut der derzeit geltenden Produktspezifikation hat die Krume denselben Weißton wie das verwendete Mehl. Mittlerweile ist es aber üblich, Mehle mit höheren Ausmahlungsätzen, also dunklere Mehle, bei der Brotherstellung zu verwenden. Ebenso bedeutet die Möglichkeit, einen geringen Anteil an Roggenmehl hinzuzufügen, dass dunklere Mehle verwendet werden, was dazu führt, dass die Krume nicht mehr so weiß ist wie früher.

b) Aufmachung

In Abschnitt b. 3) (Aufmachung) wurde die Gößenspanne der Brote, die unter die g. g. A. „Pa de Pagès Català“ fallen, erweitert, da die beiden festgelegten Formate von 0,5 kg und 1 kg durch eine Gewichtsspanne von 200 g bis 3 kg ersetzt wurden. Der Hinweis auf die Größe der Brote in Zentimetern wurde ebenfalls gestrichen.

Gründe für diese Änderung: Die derzeitige Fassung der Produktspezifikation enthält nur die gängigsten Laibgrößen, d. h. 400–500 g und 800–1 000 g nach dem Backen, ohne zu berücksichtigen, dass die Bäcker seit jeher Laibe unterschiedlicher Größe herstellen. Ziel ist es nun, die Gewichtsspanne der Brote mit der g. g. A. zu erweitern. Damit sollen auch die kleineren Brote, wie sie heute von den Verbrauchern nachgefragt werden, und die größeren Brote eingeschlossen werden, wie sie schon immer hergestellt wurden, auch wenn sie im städtischen Umfeld weniger häufig vorkommen (weshalb sie in der ersten Fassung nicht enthalten waren).

Aus praktischen Gründen wurde beschlossen, bei der Definition der Laibgröße keine andere Variable als das Gewicht zu berücksichtigen. Die Brote sind rund und werden von Hand geformt, d. h. es werden keine Backformen verwendet. Es ist schwierig – und unnötig –, exakte Maße für ein handgeformtes Produkt anzugeben, zumal die Gewichtsspanne so groß ist. Diese Variablen hängen auch von anderen Faktoren wie der anschließenden Gärung ab. Diese Änderungen der Aufmachungsbeschreibung beeinträchtigen in keiner Weise die Qualität des Erzeugnisses mit der g. g. A.

Die Änderungen a) und b) betreffen auch Punkt 3.2 (Beschreibung des Erzeugnisses) des Einzigsten Dokuments.

Erzeugungsverfahren: Zutaten (Abschnitt E.1 der Produktspezifikation)

Die Beschreibung einiger der in Abschnitt E.1 genannten Zutaten wurde geändert.

c) Mehle

Die verwendeten Mehltypen und ihre Qualitätsparameter müssen erweitert werden. Der derzeitige Wortlaut („Weizenmehl: mit W-Wert zwischen 150 und 240 und P/L-Wert zwischen 0,4 und 0,6.“)

wurde ersetzt durch:

„Die verwendeten Mehle oder Mehlmischungen können aus allen Sorten der Weizenfamilie bestehen, die als mittel backstark, backstark oder sehr backstark eingestuft werden, mit unterschiedlichen Ausmahlungssätzen und Mahlverfahren.

Wenn eine Mehlmischung verwendet wird, muss die endgültige Mischung die rheologischen Eigenschaften und Parameter für mittel backstarkes, backstarkes oder sehr backstarkes Mehl erfüllen.

Bis zu 10 % (des gesamten im Teig verwendeten Mehls) können aus Roggenmehl bestehen.“

Gründe für diese Änderung: Die derzeit geltende spanische Rechtsvorschrift (Königlicher Erlass Nr. 677/2016 vom 1. Dezember 2016 zur Genehmigung der Qualitätsnorm für Mehle, Schrote und andere Getreidemahlerzeugnisse) klassifiziert die verschiedenen Mehltypen nach ihrer Eignung für die Brotherstellung und legt ihre technischen Merkmale (Proteingehalt, Festigkeit (W) und Fallzahl) fest. Die drei vorgesehenen Kategorien (mittel backstark, backstark oder sehr backstark) sind die idealen Typen für die Herstellung des durch die g. g. A. geschützten Brotes. Wir sind daher der Ansicht, dass die Angabe der zulässigen Mehlkategorien ausreicht und dass die in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation genannten Parameter nicht mehr erforderlich sind.

Aus denselben Gründen möchten wir auch die Möglichkeit aufnehmen, bis zu 10 % Roggenmehl beizumischen, da dieses Mehl den Geschmack und die Farbe der Brote verbessert. Nachdem Roggenmehl einige Jahre lang ein Schattendasein fristete, erlebt es seit Kurzem eine erfolgreiche Rückkehr.

- d) Die Beschreibung und die Arten der zulässigen Sauerteige aus vorhergehender Gärung wurden geändert. In der aktuellen Fassung der Produktspezifikation heißt es, dass es sich bei dem verwendeten „Sauerteig aus vorhergehender Gärung“ um einen „aktiven Sauerteig“ handelt, von dem ein bestimmter Prozentsatz verwendet wird („zwischen 15 % und 20 % des verarbeiteten Mehls“). Wir schlagen vor, den Wortlaut der Überschrift des Absatzes zu ändern („Sauerteig aus vorhergehender Gärung“ wird durch „Sauer- oder Vorteig“ ersetzt) und zu erläutern, dass „aktiver Sauerteig“ die am häufigsten verwendete – aber nicht die einzige – Methode zur Herstellung des Brotes mit der g. g. A. „Pa de Pagès Català“ ist.

Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Sauer- oder Vorteig:

Dem Teig wird ein Sauer- oder Vorteig zugesetzt, damit das Brot aufgehen kann. Der am häufigsten verwendete Vorteig besteht aus einem am Vorabend angesetzten ‚aktiven Sauerteig‘, dem Mehl, Wasser und manchmal Salz hinzugefügt werden, und zwar bei kühlen Temperaturen, um den Gärprozess zu verzögern. Diese Phase wird mindestens einmal durchlaufen und kann mehrmals wiederholt werden. Der Prozess kann automatisiert werden, und der Vorteig kann laufend neu angesetzt werden.

Andere Teigsorten mit Triebkraft, denen eine Gabe Hefe zugesetzt werden kann, sind ebenfalls zulässig.“

Gründe für diese Änderung: Die Überschrift des Absatzes wurde geändert, indem „Sauerteig aus vorhergehender Gärung“ durch „Sauer- oder Vorteig“ ersetzt wird. Dies ist durch eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften bedingt. Mit dem Königlichen Erlass Nr. 308/2019 vom 26. April 2019 zur Genehmigung der Qualitätsnorm für Brot in Spanien wurde die Definition des Begriffs „Sauerteig aus vorhergehender Gärung“ dahin gehend eingegrenzt, dass es sich um eine einzige Art von Vorteig handelt, der nur eine Spontangärung durchlaufen hat und dem keine Hefe zugesetzt wurde. Zweitens wurde beschlossen, die Verwendung verschiedener Arten von Vorteigen (denen auch Hefe und/oder Salz zugesetzt worden sein kann) zu erlauben, wobei diese Praxis im Ermessen jedes einzelnen Bäckers liegt.

- e) Wir schlagen vor, den Höchstwert für Salz (in der derzeitigen Fassung der Spezifikation auf 1,8 % der Mehlmenge festgelegt) zu streichen.

Gründe für diese Änderung: Der maximale Salzgehalt wird gestrichen, da dieser Wert auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigung der g. g. A. geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt wurde, die inzwischen durch den Königlichen Erlass 308/2019 vom 26. April 2019 zur Genehmigung der Qualitätsnorm für Brot aufgehoben wurden. In Artikel 11 Absatz 2 der geltenden Qualitätsnorm ist der Höchstgehalt an Salz im Enderzeugnis festgelegt. Sie gibt Werte von 1,31 g pro 100 g Brot oder 1,66 g Salz pro 100 g Brot an, je nach der verwendeten Testmethode. Da sich die nationalen technischen und gesundheitlichen Vorschriften geändert haben und um die Anpassung an Änderungen der verbindlichen Vorschriften zu erleichtern, haben wir beschlossen, dass dieser Abschnitt unnötig ist und gestrichen werden sollte.

- f) Bezüglich der Hefe schlagen wir vor, die Palette der verwendeten Backhefeformate zu erweitern. Der derzeitige Wortlaut der Produktspezifikation besagt, dass das Produkt in gepresster oder Pulverform verwendet werden muss. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

*„Hefe: Hefe (*Saccharomyces cerevisiae* L.) in den verschiedenen handelsüblichen Formen kann bis zu einem Höchstanteil von 2 % zugesetzt werden. Diese Menge kann mittels der Verwendung von Vorteigen und längerer Gärzeiten als den in der Produktspezifikation festgelegten Mindestzeiten verringert werden.“*

Gründe für diese Änderung: Im derzeitigen Wortlaut ist von *handelsüblicher Hefe in gepresster oder Pulverform* die Rede, aber es gibt auch andere Aufmachungsformen, wie z. B. Flüssighefe. Die Produktspezifikation soll nunmehr an die Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, ohne die Qualität des durch die g. g. A. geschützten Erzeugnisses zu beeinträchtigen.

Von den Änderungen des Abschnitts „Zutaten“ in der Produktspezifikation betreffen die Änderungen c), d) und e) auch Abschnitt 3.3 (Rohstoffe) des Einzigen Dokuments.

Erzeugungsverfahren (Abschnitt E.2 der Produktspezifikation)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf das Herstellungsverfahren für Brot, das unter die g. g. A. fällt, erfordern Änderungen an Abschnitt E.2 (Erzeugungsverfahren) der Produktspezifikation.

- g) Hinsichtlich des Knetens ist der derzeitige Wortlaut wie folgt:

„Kneten:

Das Kneten kann von Hand oder maschinell erfolgen. Die Knetzeit variiert je nach Knetmaschine zwischen 20 und 30 Minuten. Die Zutaten werden zunächst einige Minuten lang langsam gemischt und dann so lange wie nötig schneller, ohne den Teig zu beeinträchtigen.

Die Temperatur des Teigs nach dem Kneten muss zwischen 22 °C und 28 °C liegen, damit die anschließende Gärung erfolgreich verläuft.“

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Kneten oder Bearbeiten ist der Vorgang, bei dem die Zutaten des Brotes entweder von Hand oder mit mechanischen Mitteln vermischt werden. Die Temperatur des Teigs nach dem Kneten muss zwischen 22 °C und 28 °C liegen, damit die anschließende Gärung erfolgreich verläuft.“

Gründe für diese Änderung: In der derzeitigen Formulierung besagt die Produktspezifikation, dass die Knetzeit je nach Art der verwendeten Knetmaschine zwischen 20 und 30 Minuten variiert, jedoch war das akzeptierte Zeitintervall in der ursprünglichen Spezifikation nicht korrekt festgelegt, da nur ein Knetmaschinentyp (mit Knetschaufeln) berücksichtigt wurde. Andere Typen wie z. B. Spiralknetmaschinen ermöglichen kürzere Knetzeiten, da sie eine viel höhere Anzahl von Umdrehungen pro Minute erreichen können als der Schaufeltyp. Es ist daher nicht sinnvoll, eine Knetzeit festzulegen, da diese von der Art der verwendeten Knetmaschine abhängt. Unabhängig von der verwendeten Knetmaschine sind die Temperatur des Teigs und das Fachwissen des Bäckers die für den Knetvorgang wichtigsten Faktoren, da sie für den Erfolg der anschließenden Gärung ausschlaggebend sind.

- h) Was die Phase der Teigruhe betrifft, so ist nun eindeutig festgelegt, dass diese Phase in klimaregelten Gärkammern durchgeführt werden kann. In der ursprünglichen Fassung der Produktspezifikation wurde dies nicht erwähnt. Es wurde für zweckmäßig erachtet, diesen Punkt zu klären und klarzustellen, dass diese Phase, wie auch die abschließende Gärung, entweder unter den Umgebungsbedingungen in der Bäckerei oder in einer klimaregelten Gärkammer durchgeführt werden kann, die eine bessere Kontrolle über die Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen, unter denen gearbeitet wird, ermöglicht. Hierbei handelt es sich eher um eine Klarstellung als um eine Änderung, da diese Möglichkeit bereits für andere Phasen des Prozesses, aber nicht ausdrücklich für diesen Punkt angegeben war.

- i) Was die abschließende Gärung betrifft, so heißt es in der ursprünglichen Spezifikation: „Nach der Formung des Laibes muss dieser mindestens drei Stunden lang ununterbrochen gären.“

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Nach der Formung des Laibes muss dieser mindestens drei Stunden lang ununterbrochen gären. Wenn der Teig oder die Teigkugeln länger als die für jede dieser Phasen vorgeschriebene Mindestdauer von 15 Minuten ruhen, kann die Dauer der abschließenden Gärung um die zusätzliche Ruhezeit des Teigs und/oder der Teigkugeln verkürzt werden.“

In Bäckereien mit Raumtemperatur kann die Dauer der abschließenden Gärung im Sommer um maximal 30 Minuten verkürzt werden, um eine Übergärung des Brotes zu vermeiden.“

Gründe für diese Änderung: Es ist üblich, dass Bäcker Teige oder Teigkugeln länger ruhen lassen. Dies dient dazu, den Geschmack und den Duft des Brotes zu verbessern. Die Verlängerung dieser Ruhezeiten erlaubt es den Bäckern oft, die Dauer der abschließenden Gärung zu verkürzen. Wir überlassen es daher den Bäckern, wie sie die Gärzeiten während des Prozesses aufteilen, solange die Gesamtgärzeit mindestens 3 Stunden und 30 Minuten beträgt.

Das typische Klima in unserem Land bedeutet, dass die Temperaturen im Sommer sehr hoch sind. In Bäckereien, die nicht über eine Klimaanlage verfügen, kann die Temperatur über 40 °C steigen, wenn Öfen und andere Maschinen in Betrieb sind. Dies hat Folgen für die Temperatur des Teigs, für den eine Temperatur von maximal 28 °C optimal ist. Daher haben wir vorgeschlagen, die Gesamtgärzeit bei direkten Verfahren um 30 Minuten zu verkürzen, um eine Übergärung des Brotes zu vermeiden.

- j) Die Mindesttemperatur für das Backen wurde auf 160 °C gesenkt (derzeit liegt sie bei 180 °C). Diese Verkürzung ist notwendig, um die Backbedingungen an die neuen, kleineren Formate anzupassen. Wie in Änderung b) erläutert, wurden auch kleinere Brote aufgenommen. Für kleinere Brote können niedrigere Backtemperaturen erforderlich sein.
- k) Der Abschnitt der Produktspezifikation „Aufmachung und Verpackung“ sieht die Möglichkeit vor, dass größere Brote nach Gewicht verkauft werden. Nach der ursprünglichen Produktspezifikation durften die Brote nur im Ganzen oder auf Wunsch des Kunden in Scheiben geschnitten verkauft werden.

Gründe für diese Änderung: Da nun auch Brote mit einem Gewicht von mehr als 1 kg einbezogen wurden, wie in Änderung b) beantragt und erläutert, sollten die damit verbundenen Besonderheiten beim Verkauf berücksichtigt werden. Die Kunden kaufen traditionell Brot nach Gewicht, wenn sie nicht den ganzen Laib haben wollen. Daher ist es sinnvoll, dass diese Brote nach Gewicht (am Stück) verkauft werden dürfen und nicht nur ganz oder in Scheiben geschnitten, wie es bisher der Fall war.

Von den Änderungen des Abschnitts der Produktspezifikation über das „Erzeugungsverfahren“ betreffen die Änderung j) über die Backtemperatur und die Änderung k) über den Verkauf nach Gewicht ebenfalls das Einzige Dokument (Abschnitt 3.4 bzw. 3.5).

Vorschriften für die Kennzeichnung

- l) Bezüglich der Kennzeichnung wurden formale Änderungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass alle Informationen über die Kennzeichnungsanforderungen im gleichen Abschnitt enthalten sind. Insbesondere wurde die Tatsache, dass das Brot mit der g. g. A. in nummerierten Verpackungen in den Verkehr gebracht wird, in Abschnitt H (Kennzeichnung) der Spezifikation aufgenommen.

Gründe für diese Änderung: Die Tatsache, dass das unter die g. g. A. fallende Brot mit nummerierten Etiketten in den Verkehr gebracht wird, war bereits in der geltenden Produktspezifikation unter der Rubrik „Aufmachung, Verpackung und Etikettierung“ angegeben, aber diese Information war nicht in Abschnitt H über die Etikettierung aufgenommen worden. Es wurde für zweckmäßig erachtet, alle Angaben zur Etikettierung in denselben Abschnitt der Produktspezifikation aufzunehmen; der Wortlaut von Abschnitt H wurde daher entsprechend geändert.

Im Einzigen Dokument war nicht festgelegt, dass die Verpackungen, in denen das Brot verkauft wurde, nummeriert sein müssen. Da dies für die Rückverfolgbarkeit des g. g. A.-Produkts wichtig ist, wurde die Vorschrift in Abschnitt 3.6 des Einzigen Dokuments aufgenommen.

Sonstiges:

- m) Prüf- und Zertifizierungsstelle (Abschnitt G): Die Kontaktangaben der Zertifizierungsstelle wurden aktualisiert. Genauer gesagt, wurde der Name der Zertifizierungsstelle aktualisiert, da es sich zwar um dieselbe Einrichtung handelt, diese aber einen anderen Namen erhalten hat. Die entsprechende Postanschrift und E-Mail-Adresse wurden ebenfalls aktualisiert. Ebenso wurde der Verweis auf die Norm ISO 45011 durch einen Verweis auf die Norm ISO/IEC 17065:2012 ersetzt.
- n) Nationale gesetzliche Anforderungen (Abschnitt I): Dieser Abschnitt wurde gestrichen, da er nicht in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehen ist.

EINZIGES DOKUMENT

„Pa de Pagès Català“**EU-Nr.: PGI-ES-0880-AM01-17.6.2021****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name**

„Pa de Pagès Català“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck.

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Pa de Pagès Català“ ist ein traditionelles Rundbrot mit knuspriger Kruste, weicher Krume und großen Poren, bei dem die Formgebung immer manuell erfolgt. Das gesamte Herstellungsverfahren verläuft traditionell mit langsamen Gärprozessen. Der Teig wird in Öfen mit hitzebeständiger Sohle gebacken.

Das Brot mit der genannten g. g. A. hat folgende Eigenschaften:

Visuelle Merkmale:

Es handelt sich um ein rund geformtes, rustikales Brot.

Die Krume ist großporig und unregelmäßig. Ihre Farbe reicht von weiß bis cremefarben, je nach Ausmahlungsgrad des verwendeten Mehls. Die Krume bleibt auf lange Zeit weich. Die großporige Krume ist charakteristisch für dieses Brot und entspricht einem Backhandwerk, das auf einer langen Tradition beruht.

Die Kruste ist dick, knusprig und braun. Da sie sich beim Backen öffnet, weist sie einige Risse auf.

Organoleptische Merkmale:

Dieses Brot ist sehr duftend und schmackhaft mit einem leicht säuerlichen Aroma. Noch acht bis neun Stunden, nachdem es aus dem Ofen gekommen ist, schmeckt es frisch und bewahrt eine angenehme Konsistenz.

Aufmachung:

Die Laibe sind zwischen 200 g und 3 000 g schwer und rund. Die Kruste ist als Ergebnis des Backvorgangs oben geöffnet.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die verwendeten Mehle oder Mehlmischungen können aus allen Sorten der Weizenfamilie bestehen, die als mittel backstark, backstark oder sehr backstark eingestuft werden, mit unterschiedlichen Ausmahlungsgraden und Mahlverfahren. Weiterhin können bis zu 10 % (des gesamten für den Teig verwendeten Mehls) Roggenmehl sein.

Der Teig enthält zwischen 60 % und 70 % Wasser (Liter Wasser pro Kilogramm Mehl).

Sauer- oder Vorteig: Dem Teig wird ein Sauer- oder Vorteig zugesetzt. Dieser wird meist aus einer vorhergehenden Gärung gewonnen.

Hefe (*Saccharomyces cerevisiae* L.): höchstens 2 %.

Kochsalz

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Sämtliche Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

a) Kneten

b) Ruhen des Teigs

In dieser Phase der Herstellung ist das Fachwissen des Bäckers für die Entwicklung des Aromas entscheidend. Darüber hinaus wird durch das Ruhen der Teigkugel das Proteingitter gestärkt, das während des Knetens entsteht und durch das sich der Teig leichter weiterverarbeiten lässt.

c) Aufteilen des Teigs

d) Formen der Kugel

e) Ruhen der Teigkugel

f) Formen

Die zulässigen Formate können nur durch ein Formen des Teigs per Hand erreicht werden; mechanisch ist dies in keinem Falle zulässig.

g) Gärung

h) Zuschnitt

i) Backen

Die g. g. A. „Pa de Pagès Català“ darf nur in Öfen gebacken werden, in denen die Wärmeverflüchtigung per Wärmeleitung über eine Sohle aus feuerfestem Material bei 160–230 °C erfolgt. Der Bäcker entscheidet auf Grundlage seines Fachwissens darüber, wie viel Wasserdampf zugeführt wird, da hiervon u. a. das Aussehen der Kruste abhängt.

j) Abkühlen

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die g. g. A. „Pa de Pagès Català“ wird im Handel als ganzes, ungeschnittenes Brot angeboten. Das Brot wird in einer Verpackung verkauft. Jedes Brot wird einzeln verpackt. Hierzu dürfen nur Papiertüten oder andere umweltfreundliche, biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.

Das Brot darf erst im Laden kurz vor dem Verkauf verpackt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich die Feuchtigkeit von der Krume auf die Kruste überträgt, diese weich, zäh und weniger knusprig wird und die Krume selbst ihre elastische Konsistenz verliert.

Außerdem darf das Brot erst im Laden auf Kundenwunsch in Scheiben geschnitten werden. Brote mit einem Gewicht von mehr als 1 000 g können nach Gewicht verkauft werden, und die entstandenen Stücke können in Scheiben geschnitten oder ungeschnitten bleiben.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die g. g. A. „Pa de Pagès Català“ hat ein eigenes Bildzeichen, mit dem das verpackte Endprodukt versehen wird. Alle Hersteller, die die Spezifikationen der g. g. A. erfüllen, sind berechtigt, das Bildzeichen der geschützten geografischen Angabe „Pa de Pagès Català“ zu verwenden.

Die Verpackung des Brotes mit der g. g. A. muss mit der Seriennummer versehen sein und den Namen der g. g. A. „Pa de Pagès Català“, das Logo und das Symbol der g. g. A. der EU tragen.

Schwarzweißwiedergabe des Bildzeichens der g. g. A.:



Pantonewerte des Bildzeichens der g. g. A.: Brotschaukel: 457, Brotschatten: 265, Brotkruste: 124

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Umfeld der geschützten geografischen Angabe „Pa de Pagès Català“ umfasst die gesamte Autonome Gemeinschaft Katalonien.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Spezifität des geografischen Gebiets

Das Brot „Pa de Pagès Català“, das in der gesamten Autonomen Region Katalonien allgemein als *pa de pagès* (Bauernbrot) bezeichnet wird, genießt hier seit Langem einen besonderen Ruf. Etymologisch gesehen weist der Begriff *pa de pagès* eindeutig auf den ländlichen Ursprung des Brots hin. *Pagès* bedeutet Bauer. In den ländlichen Gebieten Kataloniens stellten die Bauern dieses Brot für den Eigenbedarf her. Daher hat es einen eindeutig handwerklich geprägten Charakter, da es in den Landhäusern der Bauern, den *masías*, und in den Wohnhäusern der Dörfer gebacken wurde. Die Landbäcker stellten das Bauernbrot ebenfalls her, da es sich sehr gut über mehrere Tage hielt und sich deshalb gut an die Bauern verkaufen ließ. Typisch für dieses Rundbrot ist, dass es per Hand geformt wird, langen Gärprozessen ausgesetzt und in Öfen mit hitzebeständiger Sohle gebacken wird.

Diese Tradition ist über sechs Jahrhunderte lang gepflegt und sowohl im häuslichen Bereich als auch im Backhandwerk von Generation zu Generation weitergegeben worden. Diese Bäcker, die im Zuge der Landflucht des 16. bis 18. Jahrhunderts in die Großstädte zogen, brachten deren Bewohnern und denen der umliegenden Gemeinden nach und nach das Bauernbrot nahe.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu einigen historischen Ereignissen, durch die sich die Verbreitung des Bauernbrots als typischstes katalanisches Bäckereiprodukt festigte. Die beiden Weltausstellungen, die 1888 und 1929 in Barcelona stattfanden, fielen in die Zeit der Industrialisierung Kataloniens, die einen Massenexodus der Landbevölkerung nach Barcelona verursachte. Tausende Landbewohner verließen ihre Dörfer in Zentral- und Südkatalonien, weil sie auf ein besseres Einkommen in den Fabriken in Barcelona oder an anderen Industriestandorten wie Manresa, Reus usw. hofften. Viele von ihnen waren in ihren Dörfern Bäcker gewesen oder hatten in ihrem Haushalt die Aufgabe, das Bauernbrot zu backen. Und viele fanden nicht in den Fabriken, sondern in den Bäckereien der Städte Arbeit, die eine immer größer werdende Stadtbevölkerung mit Brot versorgen mussten.

Die Bäckereien, in denen diese Personen eine neue Arbeit fanden, befanden sich aber durch die Einführung von Backmaschinen und feineren Mehlsorten, die bisher noch nicht verwendet wurden, selbst im Umbruch. In dieser Zeit kamen die Stangenbrote in Mode, die sich leichter und schneller als das Bauernbrot herstellen ließen. Die neue Stadtbevölkerung blieb jedoch dem Bauernbrot treu und schuf hierdurch eine Nachfrage, sodass die Stadtbäckereien sowohl modernes Brot als auch traditionelles Bauernbrot nebeneinander anboten.

Zu jener Zeit genoss das Bauernbrot bereits den Ruf eines traditionellen Handwerksbrots, das man von klein auf kannte und das sich nicht mit den neuen Brotformaten vergleichen ließ. Auch heute hat es noch denselben Stellenwert, was dadurch untermauert wird, dass eine der berühmtesten Spezialitäten der katalanischen Küche, das Brot mit Tomate („*pa amb tomàquet*“ auf Katalanisch) unbedingt mit Bauernbrot zubereitet werden muss.

Im 19. und 20. Jahrhundert verbreitete sich das Bauernbrot, wie es in Barcelona und an anderen katalanischen Industriestandorten hergestellt wurde, in ganz Katalonien. Diese Art der Herstellung hat sich in den letzten einhundert Jahren nicht wesentlich geändert, wie Familien mit langer Bäckereitradition in ganz Katalonien berichten. Diese Tradition beruht auf langsamen Herstellungsverfahren, wobei beim Backen besonders auf die Rolle des Wasserdampfs geachtet wird, den der Bäcker nach Erfahrungswerten zuführt und der für das Aussehen der Kruste von entscheidender Bedeutung ist.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Das katalanische Bauernbrot „Pa de Pagès Català“ ist unter den katalanischen Bäckereispezialitäten am bekanntesten. Das Bauernbrot wird einem langen Gärprozess unterzogen, ausschließlich per Hand geformt und langsam in einem Ofen mit hitzebeständiger Sohle gebacken. Seine Kruste ist bräunlich und knusprig, die Krume weich, elastisch und großporig. Nachdem es aus dem Ofen gekommen ist, bleibt es noch acht bis neun Stunden frisch und bewahrt seine angenehme Konsistenz. Diese Eigenschaften, die auf dem Fachwissen und dem Erfahrungsschatz der katalanischen Bäcker beruhen, verleihen dem Bauernbrot seine Identität, die seit seinen Ursprüngen unverändert geblieben ist und aufgrund deren es seit langer Zeit einen besonderen Ruf genießt.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses*

Die Eigenschaften, welche das Erzeugnis mit dem geografischen Gebiet verbinden, stehen vor allem mit dem großen historischen Prestige und der Weitergabe des Backverfahrens von Generation zu Generation in Zusammenhang. Hierdurch konnten die Kriterien, nach denen das Bauernbrot gebacken wird, erhalten bleiben. Das „Pa de Pagès Català“ bildet aufgrund seiner Bedeutung einen unverzichtbaren Bestandteil der katalanischen Küche.

In Katalonien genießt das Bauernbrot aufgrund seiner Qualität seit Jahrhunderten ein großes Ansehen. In vielen Fällen war dies die Ursache für Streitfälle. So weist Antoni Riera, Professor an der Universität Barcelona, in einer Studie über die Herstellung, den Verkauf und den Verzehr von Brot in den modernen Städten Kataloniens vom 14. bis zum 18. Jahrhundert darauf hin, dass es während des 18. Jahrhunderts in Barcelona wegen des Brots, das aus ländlichen Gegenden in die Stadt gebracht wurde, zu Konflikten kam. Konkret ging es laut Riera um das *pa de pagès*, das aus den Dörfern in der Umgebung stammte. Der Grund dieser Spannungen zwischen den Bäckern der Stadt und ihren vom Land stammenden Berufsgenossen lässt sich einfach erklären, denn das *pa de pagès* war im Vergleich zum Brot, das die Bäcker in der Großstadt herstellten, qualitativ hochwertiger, weshalb es von den Kunden bevorzugt wurde. Dies bestätigte auch der Historiker Jesús Ávila bezüglich der Brotsorten, die aus anderen Orten nach Barcelona gebracht wurden: „Die Bürger hatten eine Vorliebe für das Brot, das die Mönche im Hieronymuskloster im Vall d'Hebron buken. Außer dem *pa de pagès* erfreuten sich die Landbrote aus Orten wie Valls und Reus und das französische Stangenbrot großer Beliebtheit. Dies galt auch für die *llonguets* [ein typisches katalanisches Brötchen]“. Wie ersichtlich wird, betrachteten die Historiker zumindest ab dem 18. Jahrhundert das Bauernbrot als ein herausragendes, typisch katalanisches Qualitätsprodukt.

Weitere Brotexperten, Gastronomen und Historiker (F. Tejero, X. Barriga, J. C. Capel, E. Rosset, P. Roca) stellen in ihren Publikationen wiederholt das „Pa de Pagès Català“ in einen ursprünglichen Zusammenhang mit Katalonien.

Es ist interessant, an einem Beispiel aufzuzeigen, wie in der Kunst das katalanische Bauernbrot als einzigartiges Darstellungsmittel eingesetzt wurde. Eine der frühesten Darstellungen des „Pa de Pagès Català“ ist auf den Wandmalereien der Pia Almoina in Lleida zu bewundern (14. bis 15. Jh.). Hier sind auf den Tischen der Armen große runde Brote zu sehen, die im Gegensatz zu den Broten standen, die von den höheren Klassen der damaligen Zeit verzehrt wurden. Bei einem schnellen Gang durch die Kunstgeschichte müssen auch Werke genannt werden, auf denen die Form des herkömmlichen katalanischen Bauernbrots angedeutet wird. Dies betrifft die Maler Picasso und Dalí (Beginn bis Mitte des 20. Jahrhunderts) und die Stillleben einiger international weniger bekannter Künstler aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Darüber hinaus hat das große Ansehen des „Pa de Pagès Català“ dazu geführt, dass auch ähnliche Brotsorten „pa de pagès“ genannt wurden. Dies ist auf den Balearen oder in an Katalonien grenzenden Provinzen wie Huesca oder Castellón der Fall, betont José Carlos Capel in seinem Werk *El pan. Elaboración, formas, mitos, ritos y gastronomía* (Barcelona, Montserrat Mateu, 1991), in dem er die Herstellung, Sorten, Mythen, Riten und die Gastronomie des Brotes beschreibt. Er bestätigt, dass „die Bezeichnung *pan de payès* für Brote verwendet wird, die mit ihrem Aussehen und ihren Geschmackseigenschaften meist erfolglos versuchen, das exzellente katalanische Bauernbrot zu imitieren“.

Ein Beispiel für die Verwurzelung des „pa de pagès“ sind die offiziellen Brotpreislisten, die von den verschiedenen spanischen Provinzen unter Aufsicht der staatlichen Behörden veröffentlicht wurden. Im Falle der vier katalanischen Provinzen wird das Bauernbrot bis zur Freigabe der Brotpreise im Jahr 1986 genannt, während auf den Balearen, wo auch ein Brot mit der Bezeichnung „payès“ verkauft wird, lediglich das herkömmliche „pan de flama“ genannt wird.

In zahlreichen Zeitungsartikeln wurde in den letzten Jahren die Rolle jener auf ganz Katalonien verteilten Bäcker gewürdigt, die in ihren seit Jahrhunderten unverändert gebliebenen Öfen auch noch heute das „Pa de Pagès Català“ backen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Solange der Änderungsantrag bearbeitet wird, kann die aktualisierte Produktspezifikation über folgenden Link abgerufen werden: http://agricultura.gencat.cat/web/.content/al_alimentacio/al02_qualitat_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-tramit/pliego-condiciones-igp-pa-pages-catala-modificacion.pdf, und sobald sie genehmigt ist, wird sie verfügbar sein über: <http://agricultura.gencat.cat/ca/ambits/alimentacio/segells-qualitat-diferenciada/distintius-origen/dop-igp/normativa-dop-igp/plecs-condicions/en-vigor/>

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10803 - ELKEM / HYDRO ENERGI INVEST / ALTOR FUND MANAGER / VIANODE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Amtsblatt der Europäischen Union C 302 vom 8. August 2022)

(2022/C 307/11)

Seite 2, Nummer 1, erste Zeile:

Anstatt: „Am 29. Juli 2022“

muss es heißen: „Am 1. August 2022“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)